

Fruchtzucker (Fructose) gegen Insekten (Insektizid)

Grundstoff gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009*

Genauere Bezeichnungen des Grundstoffs:

Fruchtzucker, Fructose

Herkömmliche Verwendungen

Nahrungsmittel

Zubereitung (analog der von der EU genehmigten Rezeptur)

10g Zucker auf 100l Wasser, 1g/10l

Wirkung

Die Wirkung von Fruchtzucker ist keine direkte auf den unten angeführten Schädlinge Apfelwickler. Die Fruchtzuckerlösung bewirkt eine Immunabwehr der Pflanze, ähnlich einer Schutzimpfung. Fachleute sprechen von Elicitor-Wirkung zur Erlangung einer induzierten Resistenz.

Genehmigte Anwendungen

Die EU definiert sehr genau, welche Pflanzen wo, wann und gegen was behandelt werden dürfen. Das heißt, dass dieser Grundstoff nicht an anderen als den genannten Pflanzen und Krankheiten angewendet werden darf. Auch die Häufigkeit der Anwendung und der Anwendungsbereich (Freiland-, Gewächshaus- oder „Indoor“-Anwendung) sind klar definiert und müssen beachtet werden.

Obstbau:

Apfel: Fruchtbohrer, wie z.B. die Raupen des Apfelwicklers, „Wurm im Apfel“ (*Cydia pomonella*)

- Freiland
- Spritzungen im Frühjahr vor 9 Uhr von „Knospenaufbruch: Knospenschuppen gespreizt, hellgrüne Knospensbereiche sichtbar“ (BBCH 6) bis Sommer „Abgehende Blüte: Mehrzahl der Blütenblätter abgefallen“ (BBCH 65)
- 5-7 Behandlungen im Abstand von 21 Tagen

Profi:

- Brühenaufwandmenge 600 bis 1000 l/ ha, 60-100g Fruchtzucker/ha
- Minimale und maximale Aufwandmenge Fruchtzucker/ Saison: 300-700g/ha
- Keine Wartezeit

Hobby:

- Brühenaufwandmenge 0,6 bis 1 l/ 10m², 0,06-0,1g/ 10m²
- Minimale und maximale Aufwandmenge Fruchtzucker/ Saison: 0,3-0,7 g/10m²
- Keine Wartezeit

Originaldaten der EU Pflanzenschutzmittel-Datenbank (EU pesticide database)

<http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance.ViewReview&id=935>

(in englischer Sprache)

***) Kurzinformation Grundstoffe**

In Artikel 23 der EU-Verordnung 1107/2009 sind die Grundstoffe definiert. Es sind selbstherstellbare Pflanzenschutzmittel aus Substanzen, die beispielsweise Nahrungs- oder Futtermittel sind oder generell als unbedenklich gelten. Grundvoraussetzung für eine Genehmigung eines Grundstoffs ist neben der Unbedenklichkeit für Mensch und Natur, die Wirkung als Pflanzenschutzmittel, wobei es aber nicht bereits als Pflanzenschutzmittel zugelassen sein darf. So ist beispielsweise Rapsöl schon ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel und kann deshalb kein genehmigter Grundstoff mehr werden.

Der Vorteil der Grundstoffe ist natürlich der unschlagbar günstige Preis, denn diese Substanzen müssen keine teuren Zulassungsverfahren durchlaufen und sind in der Regel im Lebensmittelhandel, Drogerien oder Apotheken erhältlich.

Für Profis: Grundstoffe sind prinzipiell im ökologischen Landbau einsetzbar und genehmigt, sofern sie Lebensmittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind (siehe Verordnung EG 834/2007 ("EU-Ökoverordnung") sowie die entsprechende Durchführungsverordnung EU Nr. 2016/673). Ebenso sind andere Stoffe, wie z.B. der Grundstoff Löschkalk, biotauglich. Im Zweifel fragen Sie bitte Ihre beratende Stelle.

Diese Datenblätter wurden von uns aus dem Englischen übersetzt. Für die Richtigkeit können wir leider keine Gewähr leisten Jede Haftung liegt beim Anwender. Weitere Informationen zum ökologischen Pflanzenschutz: www.bio-quev.com , office@bio-quev.com